



Antidiskriminierungsstelle des Landes SH • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier

- im Hause -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2832

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B / ADS
Meine Nachricht vom:

Telefon (0431) 988-1233
Telefax (0431) 988-1239
Dennis.Bunge@landtag.ltsh.de

16.05.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 18/1550, Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN – Umdruck 18/2591)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Übersendung des o.a. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein unterstütze ich die Überprüfung bestehender Altersgrenzen in allen Lebens- und Arbeitsbereichen. Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben, sich auch nach Erreichen eines bestimmten Alters weiterhin aktiv in das gesellschaftliche und politische Leben miteinbringen zu können. Die Aufhebung von Altersgrenzen bei der Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten wäre ein weiterer wichtiger Schritt zu diesem Ziel. Das, was bei ehrenamtlichen Gemeindevertretern bereits möglich und auch gelebt wird, muss auch für die hauptamtlichen Pendanten gelten.

Sprechzeiten
Montags - freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr
zusätzlich mittwochs von 15.00 -18.30 Uhr
Außerdem Termine nach Vereinbarung.

Telefon
0431 988 -1240
Telefax
0431 988 -1239

E-Mail
Antidiskriminierungsstelle@landtag.ltsh.de

Besucherschrift
Karolinenweg 1
24105 Kiel

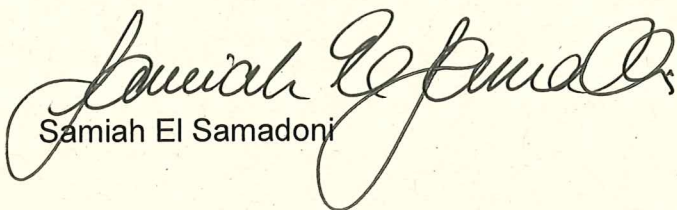
Postanschrift
Postfach 7121
24171 Kiel

Die gesetzgeberischen Gründe für die Altersgrenzen in § 57 Abs. 3 Nr. 2 Gemeindeordnung SH, § 43 Abs. 2 Nr. 2 Kreisordnung SH und § 35 Abs. 5 S. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) fußen auf beamtenrechtlichen Regelungen, die es in dieser Form heute nicht mehr gibt. Aus diesem Grund müssen auch die drei genannten Normen entsprechend geändert werden.

Bei der Diskussion um die bisher bestehenden starren Altersgrenzen bei der Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass nicht nur lebensälteren Personen, sondern auch Jüngeren bisher verwehrt blieb, diese politischen Ämter auszuüben. Die bisherige Altersgrenze lag in Schleswig-Holstein bei 27 Jahren - ein bundesweiter Spitzenwert. Das heißt, dass in Schleswig-Holstein jüngeren Politikern erst ab diesem Alter zugetraut wurde, dass sie die Geschäfte in einer Gemeinde führen können. Zu diesem Zeitpunkt gelten sie seit neun Jahren als voll geschäftsfähig. Bedenkt man, dass politikinteressierte Jugendliche bereits während der Schulzeit in Parteien und Gewerkschaften aktiv sind, bliebe hier die bereits erworbenen Erfahrungen völlig außen vor. Auch bei diesen Personen wurde, ähnlich wie bisher bei lebensälteren Mitmenschen, das bereits erworbene Wissen nicht genutzt. Aus diesem Grund spreche ich mich bei dieser Diskussion für eine Orientierung an der Geschäftsfähigkeit aus.

Die Anträge, insbesondere der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Umdruck 18/2591), auf gänzliche Aufhebung der Altersgrenzen für die Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten werden seitens der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein daher unterstützt. Das beabsichtigte Gesetz würde ein positives Signal dafür setzen, tradierte Altersbilder der Realität anzupassen. Statt starren Altersgrenzen müssen flexible und individuelle Regelungen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Samiah El Samadoni